



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb  
Forst Brandenburg**  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

TOPOS  
Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung  
z.H. Helena Füge  
Badensche Straße 29  
10715 Berlin

per Mail an: [bplan-sedlitzer-bucht@topos-planung.de](mailto:bplan-sedlitzer-bucht@topos-planung.de)

Bearb.: Funktionsförster Bianca Richter-Lohmann  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-7002/156+31#418164/2025  
Hausruf: +49 3334 2759907  
Fax: +49 331 275484463  
FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Altdöbern, 27.05.2025

**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren Nr. 33  
"Wohngebiet Sedlitzer Bucht"  
Ihr Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2025**

Sehr geehrte Frau Füge,

die bei uns eingegangenen Unterlagen wurden auf forstbehördliche Belange geprüft. In Folge dessen wurde festgestellt, dass Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137) in der jeweils gültigen Fassung betroffen ist. Bei einer Inaugenscheinnahme am 20.05.2025 wurden ca. 2,25 Hektar Wald auf dem Flurstück 100, Flur 4 in der Gemarkung Sedlitz festgestellt.

Bei dem im oben benannten B-Planvorentwurf unter Punkt 5.2.1. beschriebenen „Robinienforst/-wald (08340/WLR)“ im Nordwestlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Dieser soll nach Ihren Planungsunterlagen in Anspruch genommen bzw. vollständig in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Wie im Punkt 5.2.3 korrekt angegeben, ist gemäß § 8 LWaldG die Genehmigung der unteren Forstbehörde bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig. Darüber hinaus ist unter Punkt 5.3.4 „Referenzlisten der verwendeten Quellen (Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien)“ sowie Punkt 8. „Rechtsgrundlagen“ ihrer Begründung zum B-Planvorentwurf das Waldgesetz des Landes Brandenburg mit aufzunehmen.

**Dienstgebäude**

Chransdorf Nr. 2

**Telefon**

(03334) 2759904

**Fax**

(0331) 275484463

03229 Altdöbern

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald kann entweder im Rahmen des B-Planes geklärt werden (in diesem Fall müssten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen detailliert und flächenscharf im B-Plan aufgeführt werden) oder aber im Zuge des zu stellenden Bauantrags.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I 713, [Nr. 3]) erfolgt im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Vorbehaltlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann die Waldumwandlungsgenehmigung für die beplanten Flächen in Aussicht gestellt werden.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes auszugleichen. Dafür ist die Erstaufforstung eines geeigneten Flurstücks vorzunehmen. Ein Ersatz- und Ausgleichsverhältnis von 1:1 erachte ich im vorliegenden Fall für ausreichend. Die entsprechenden Ersatzflächen sind bei der Beantragung der Waldumwandlung nachzuweisen.

Gemäß UVPG Anlage Punkt 17.2.3 ist bei einer Waldumwandlung von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

O. Niepraschk  
Leiter des Forstamtes

Dieses Dokument wurde am 27.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberspreewald-Lausitz | Chransdorf Nr. 2 | 03229 Altdöbern

Forstamt Oberspreewald-Lausitz

TOPOS  
Stadtplanung Landschaftsplanung Stadtforschung  
z.H. Helena Füge  
Badensche Straße 29  
10715 Berlin

Bearb.: Revierleiter Andre Buder  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-10-  
7002/156+31#2238/2026  
Hausruf: +49 3334 2759913  
Fax:  
FoA.Oberspreewald-Lausitz@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Per Mail: bplan-sedlitzer-bucht@topos-planung.de

Altdöbern, 06.01.2026

**Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplanverfahren Nr. 33  
"Wohngebiet Sedlitzer Bucht" – Ergänzung zur Stellungnahme vom  
27.05.2025**

Sehr geehrte Frau Füge,

die bei uns eingegangenen Unterlagen wurden erneut auf forstbehördliche Belange geprüft. In Folge dessen wurde festgestellt, dass Wald im Sinne § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137) in der jeweils gültigen Fassung betroffen ist. Bei einer erneuten Inaugenscheinnahme am 24.11.2025 wurden 3,10 Hektar Wald auf dem Flurstück 100, Flur 4 in der Gemarkung Sedlitz festgestellt.

Bei dem im oben benannten B-Planvorentwurf unter Punkt 5.2.1. (Bestandsaufnahme) beschriebenen „Robinienforst/-wald (08340/WLR)“ sowie bei dem erwähnten Robinien-Vorwald (082814/WVTR) im nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 LWaldG). Die im bezeichneten „Robinien-Vorwald“ vorgefundenen Pflanzen wie der Weißdorn oder die Hundsrose sind Forstpflanzen, die häufig im Waldrandbereich vorkommen und dem Wald eine hohe ökologische Bedeutung verleihen. Auch wenn die im „Vorwald“ vorgefundene Bestockung eher spärlich ausfällt (vereinzelt Robinie, Stieleiche, Traubenkirsche, Eberesche), so ist diese Fläche dennoch als Wald einzustufen. Dieser Wald soll nach Ihren Planungsunterlagen in Anspruch genommen bzw. vollständig in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Wie im Punkt 5.2.3 korrekt beschrieben, ist gemäß § 8 LWaldG die Genehmigung der Unteren Forstbehörde bei der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart notwendig. Darüber hinaus ist unter

Dienstgebäude

Chransdorf Nr. 2

Telefon

03229 Altdöbern

Fax

(03334) 2759904

(0331) 275484463

Punkt 5.3.4 „Referenzlisten der verwendeten Quellen (Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Satzungen, Richtlinien)“ sowie Punkt 8. „Rechtsgrundlagen“ ihrer Begründung zum B-Planvorentwurf das Waldgesetz des Landes Brandenburg mit aufzunehmen.

Die durch die vorliegende Planung zur Umwandlung der Waldflächen entstehenden nachteiligen Wirkungen für die Schutz-, Nutz-, und Erholungsfunktionen des Waldes, sind auszugleichen. Die Kompensation muss im Flächenverhältnis von mindestens 1:1 erfolgen (= 3,10 ha). Für die Erstaufforstung einer noch nicht bestockten Ausgleichsfläche muss ein Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG bei der unteren Forstbehörde gestellt werden.

Die Entscheidung einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart § 8 Abs. 1 LWaldG und § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I 713, [Nr. 3]) erfolgt im Einvernehmen mit der gleich geordneten Naturschutzbehörde. Vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde kann die Waldumwandlungsgenehmigung für die beplanten Flächen in Aussicht gestellt werden.

Eine weitere Option wäre die Erstellung eines qualifizierten B-Plans, welcher die Waldumwandlungsgenehmigung einschließt. Für die Qualifizierung des B-Plans bzgl. der Waldumwandlungsgenehmigung ist es erforderlich, eine geeignete sowie genehmigte Erstaufforstungsfläche nachzuweisen. Die Realisierung der Erst- bzw. Ersatzaufforstung ist in diesem Falle durch einen städtebaulichen Vertrag zu fixieren und darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Niepraschk  
Leiter des Forstamtes